



Verfügung

**Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Friends of Najude Pioneer School** besteht aufgrund der Statuten vom 5. September 2004 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 8 und Erklärung des Vorstandes vom 18. Oktober 2004), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten und die oben genannte Erklärung des Vorstandes. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Friends of Najude Pioneer School**, mit Sitz in Wetzikon, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Sumatrastrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
  - a) Frau Esther Niedermann, Sonneberg 19, 8636 Wald,
  - b) das Steueramt Wetzikon,
  - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
  - d) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Zürich, den **05. Nov. 2004**  
Sw/sst

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:



Versandt am: **05. Nov. 2004**

lic.iur. P. Schwaibold